

# Körordnung

---

vom 20.06.2009; in der geänderten Fassung vom 24.05.2019

## 1. Grundsätzliches

Die Körordnung des Club für Australian Shepherd Deutschland e.V. dient der Förderung der Zucht der Rasse Australian Shepherd und Miniature American Shepherd. Grundlage sind die gültigen Rassestandards. Durch die Körung wird sichergestellt, dass die Zuchttiere in ihrem Wesen und äußeren Erscheinungsbild zur Erhaltung und Förderung der Rasse geeignet erscheinen.

Durch diese Auslese soll die Häufung positiver Merkmale und die Verringerung negativer Merkmale laut dem gültigen Rassestandard in der Rasse erreicht werden.

Die Körordnung ist neben der Satzung und der Zuchtordnung für alle Züchter verbindlich. Bei eventuell auftretenden Unklarheiten bei der Auslegung der Körordnung gilt folgende Rangfolge: 1. Satzung, 2. Zuchtordnung, 3. Körordnung

## 2. Die Körung

### 2.1. Der Körleiter

Der jeweilige Körleiter wird vom Vorstand benannt. Er ist für die Organisation und Abwicklung der Körung verantwortlich und ist der Ansprechpartner für alle, die jeweilige Körung betreffende, Fragen. Die Aufgaben des Körleiters sind:

1. die Einladung des Zuchtrichters
2. die Kontrolle der Zulassungsvoraussetzungen
3. die Sicherstellung einer ausreichenden Personalbestückung
4. die Anmietung eines geeigneten Geländes und Materialbeschaffung
5. evtl. Information der Behörden

### 2.2. Voraussetzungen zur Teilnahme an der Körung

Zur Körung werden nur Hunde zugelassen, die in das Zuchtbuch oder Register des CASD eingetragen sind und zweifelsfrei identifiziert werden können. Der zur Körung angemeldete Hund muss eine gültige Tollwutschutzimpfung vorweisen können. Mitzubringen zur Körung ist die Original-Ahnen tafel, der Impfpass, die Anmeldung zur Körveranstaltung und der Nachweis über die Bezahlung der Gebühr oder Barzahlung. Das Mindestalter des vorgestellten Hundes muss am Tag der Körung mindestens 15 Monate betragen. Des Weiteren benötigt der Hund als Zulassungsvoraussetzung ein Ausstellungsergebnis von mindestens „Sehr Gut“, es gelten Richterberichte ab der Jugendklasse. Für phänotypisierte Hunde gilt als Zulassung zur Körung §14 der Zuchtordnung entsprechend.

### 2.3. Durchführung

Körveranstaltungen sollten flächendeckend durchgeführt werden. Die Körung besteht aus einer Formwert- und einer Wesensbeurteilung, hierbei wird bis der vorgesehene eigenständige Wesenstest etabliert ist, das Verhalten der Hunde während der Formwertbeurteilung beurteilt.

Der Zuchtrichter beurteilt den vorgestellten Hund in einem Vorführing entsprechend des gültigen FCI-Standards. Das Ergebnis der Formwertbeurteilung wird in Form einer Kurzbeschreibung festgehalten. Die Kurzbeschreibung beinhaltet auch eine Wertnote gemäß der VDH-Zuchtschauordnung.

## 2.4. Ergebnis der Körung

Die möglichen Ergebnisse der Körung lauten:

1. zuchttauglich
2. zuchttauglich mit Auflagen (mit Begründung)
3. zurückgestellt (mit Begründung)
4. nicht zuchttauglich (mit Begründung)

Phänotypisierte Australian Shepherd können generell nur eine Zuchtzulassung für einen Wurf mit Nachzuchtbeurteilung erhalten (zuchttauglich mit Auflagen – Begründung: Phänotypisiert). Es sei denn, es kann ein DNA-Nachweis über die Elternschaft vorgelegt werden, dann können diese Hunde eine uneingeschränkte Zuchtzulassung aufgrund der nachgewiesenen Reinrassigkeit erhalten. Der DNA-Nachweis muss im Vorfeld der Körung der Zuchtkommission vorgelegt werden, um diese zu überprüfen. Evtl. vorhandene Abstammungsnachweise können bei der Befürwortung herangezogen werden. Die Zuchtkommission erteilt eine Genehmigung, welche an der Körung dem Körrichter vorzulegen ist. Bei den Miniature American Shepherd entfällt diese Regelung aufgrund des geringen Genpools. Hier können phänotypisierte Hunde bis auf Widerruf eine uneingeschränkte Zuchtzulassung erhalten.

Das Ergebnis der Körung ist dem Hundeführer am Ende der Körung schriftlich mitzuteilen. Zuchtausschließende Gründe sind Gründe gemäß § 5 der Zuchtordnung. Hunde, die nicht korrekt beurteilt werden können (z.B. keine Gangwerkbeurteilung möglich; Hund steht nicht unter Kontrolle des Hundeführers), sind zurückzustellen. Bei der Zuchttauglichkeit mit Auflagen können folgende Regelungen durch den Richter getroffen werden:

- (1) Der Hund verhält sich sehr unsicher (nicht reserviert!) während der Körung; der Richter kann die Auflage erteilen, dass der Hund am CASD-eigenen Wesenstest teilnehmen muss. Wird der Wesenstest bestanden kann der Hund eine uneingeschränkte Zuchtzulassung erhalten
- (2) Der Hund ist von seinem phänotypischen Erscheinungsbild als grenzwertig zu beurteilen:
  - a. der Körrichter hat die Möglichkeit für die uneingeschränkte Zuchtzulassung eine Arbeitsprüfung zu verlangen (mindestens Agility A2-Titel bzw. Jumping 3 oder OB-2 Titel oder OTD-Hütetitel oder Rally Obedience 2-Titel). Nach Eingang des Nachweises des Titels kann eine uneingeschränkte Zuchtzulassung erteilt werden. Diese Vorgehensweise wird vor allem bei Hunden aus Arbeitslinien empfohlen.
  - b. der Körrichter hat die Möglichkeit eine eingeschränkte Zuchtzulassung zu erteilen, dergestalt, dass der Hund nur mit nachweislich Vorzüglich-Hunden verpaart werden darf „Eingeschränkte Zuchtzulassung nur mit Vorzüglichen Hunden“. Vor jeder Belegung sind daher zwei Richterberichte mit dem Formwert V bei der Zuchtbuchstelle einzureichen.
  - c. der Körrichter hat die Möglichkeit eine Freigabe für einen Wurf mit Nachzuchtkontrolle zu erteilen. Diese Hunde müssen mit der entsprechenden Nachzucht nochmals auf einer Körung vorgestellt werden, um über die weitere Zuchtverwendung dieses Hundes zu entscheiden. Bis zu diesem Zeitpunkt der erneuten Vorstellung ist die Zuchtzulassung nach erfolgtem erstem Wurf zunächst erloschen.

Lautet das Ergebnis der Körung „zurückgestellt“ kann der Hund erneut zur Körung angemeldet werden.

Verabschiedet durch das Züchtergremium am 20.06.2009.

